Commission Internationale de Réglementation en vue de l'Approbation de l'Equipement Electrique (CEEel)

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **66 (1975)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

besteht sicher die Tendenz in Richtung einer Senkung; Marktstudien liefern jedoch nur bedingt gültige Angaben. Die Lebensdauer und Zuverlässigkeit heutiger Faxgeräte ist befriedigend, die Notwendigkeit der Verwendung von Spezialpapier hingegen ist noch ein Hindernis. Allgemein kann gesagt werden, dass Faksimile nur als Ergänzung zu den herkömmlichen technischen Systemen verstanden werden soll.

In nächster und ferner Zukunft wird Faksimile eine zunehmende Verbreitung erfahren; es braucht noch viel Arbeit und Geduld, bis seine Möglichkeiten allgemein verfügbar sind, doch liefert die heutige Technologie die dazu notwendigen Mittel. Die Behörden verfolgen die Entwicklung mit grosser Aufmerksamkeit, da die allgemeine Einführung des Faksimile viele Fragen aufwirft. *R. Lagadec*

Commission Internationale de Réglementation en vue de l'Approbation de l'Equipement Electrique (CEEel)

Tagung vom 25. bis 30. Mai 1975 in Zürich

Auf Einladung des Schweizerischen Nationalkomitees fand vom 25. bis 30. Mai 1975 die *Frühjahrstagung der CEEel* in Zürich statt, die von mehr als 130 Delegierten aus 19 Mitgliederländern und drei Beobachtern besucht wurde.

In der Vorwoche, vom 20. bis 24. Mai, hielt das CE 61 der CEI, Sécurité des Appareils Electrodomestiques, eine Sitzung ab, an der viele Delegierte der CEEel-Tagung teilnahmen. Damit wurde die enge Verbindung zwischen CEEel und CEI betont und sicher auch wesentlich gefördert, werden doch im CE 61 der CEI die gleichen Probleme behandelt wie in den CT 311 und 321 der CEEel.

Das CT 311, Appareils à Moteurs, das CT 031, Règles Générales, sowie das OC: Organisme de Certification, führten vom 26.–29. Mai ihre Sitzungen durch, über die gesondert berichtet wird.

Am 25. Mai wurde mit den Teilnehmern der CEEel-Tagung und des CE 61 ein gemeinsamer Ausflug in das Appenzellerland ausgeführt, der wohl zahlreiche, unvergessliche Erinnerungen schuf.

Plenarversammlung

Die Sitzung stand unter der Leitung von Herrn L. Elfström (S), dem Präsidenten der CEEel, assistiert von den Herren E. Dünner (CH), Vizepräsident, M. Huizinga (NL), Generalsekretär, und B. Overdijk, Protokollführer. Es nahmen daran 73 Delegierte aus 19 Mitgliedländern und 3 Beobachter teil. Die CEI liess sich durch Herrn Riapolov vom Generalsekretariat vertreten. Die Schweiz war mit 6 Herren anwesend.

Nach der Sitzungseröffnung und der Genehmigung des Protokolls der 72. Plenarversammlung vom 25. Oktober 1974 in Paris begrüsste Herr Elfström den zum ersten Male anwesenden Beobachter aus Hongkong, der sich sehr mit seiner nationalen Organisation für die Arbeit der CEEel interessierte.

Bei der Behandlung der laufenden Sekretariatsgeschäfte wurde erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Beschlüssen des CT 031, Règles Générales, auch Nachachtung bei der Ausarbeitung der CEEel-Normen durch andere CT zu verschaffen.

Als Präsident für das CT 43, Petits Transformateurs de Sécurité, wurde Herr Dr. Sailer (A) gewählt.

Es wurden folgende 15 Änderungen bestehender CEEel-Normen beschlossen und zur Veröffentlichung freigegeben:

– 4. Änderung der Publ. 7: Anforderungen an Steckvorrichtungen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.
– 4. Änderung von Teil I der Publ. 7: Anforderungen an Koch- und Heizgeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.
– 1. Änderung des Abschnittes C von Teil II der Publ. 11: Sonderanforderungen an Tauchsieder.
– 1. Änderung des Abschnittes F von Teil II der Publ. 11: Sonderanforderungen an Raumheizgeräte und ähnliche Geräte.
– 1. Änderung des Abschnittes J von Teil II der Publ. 11: Sonderanforderungen an Geräte für die Behandlung von Haut oder Haaren.
– 2. Änderung des Abschnittes J von Teil II der Publ. 11: Sonderanforderungen an Geräte für die Behandlung von Haut oder Haaren.
– 2. Änderung des Abschnittes M von Teil II der Publ. 11: Sonderanforderungen an Waffeleisen, Grills, Wärmeplatten und ähnliche Geräte zur trockenen Speisenbereitung.
– 3. Änderung des Abschnittes K von Teil II der Publ. 11: Sonderanforderungen an elektrisch geheizte Decken, Kissen und Matratzen.
– 3. Änderung der Publ. 24: Anforderungen an Geräteschalter.
– 1. Änderung der Empfehlung 7 der CEEel: Mechanische Schlag-Prüfung.
– 1. Änderung des Abschnittes S von Teil II der Publ. 10: Sonderanforderungen an Kaffeemühlen.
– Änderungen der Artikel 2, 7b und 10n der Publ. 28: Anforderungen an Thermoelektrische Kontrollgeräte für Haushaltgeräte und ähnliche Zwecke.

Dazu wurde die Veröffentlichung folgender drei Normen (Erste Ausgabe oder Revision) genehmigt:

– Abschnitt P von Teil II der Publ. 11: Sonderanforderungen an Thermische Speichergeräte für Raumheizung.
– Abschnitte A bis G von Teil II der Publ. 20: Anforderungen an Elektrowerkzeug.
– 2. Fassung der Publ. 22: Anforderungen an Gerätesteckvorrichtungen für Haushalt und ähnliche allgemeine Zwecke.

Weitere 5 Vorschläge für Ergänzung, Änderungen oder Neufassungen von CEEel-Normen wurden an die zuständigen CT zurückgewiesen.

Der schweizerische Antrag, in der Zahl der Änderungen der CEEel-Normen zurückzuhalten, wurde eingehend besprochen. In den fünf Plenarversammlungen der Jahre 1973 bis 1975 wurden 48 Änderungen bestehender Normen neben 22 neuen oder vollständig revidierten Publikationen beschlossen. Die häufigen Änderungen verunsichern die Anwendung der CEEel-Normen, vor allem dort, wo sie die Grundlage für die Erteilung von Marken- und Sicherheitszeichen bilden. Neben dem Wunsche, mit den Änderungen dem Stand der Technik rechtzeitig zu folgen, sind aber auch Erwägungen der Kontinuität bestehender Normen als Grundlagen für die Konstruktion und Vermarktung von Geräten in Betracht zu ziehen. Die Plenarversammlung beschloss daher die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung dieser Fragen, im besonderen auch der Probleme der zukünftigen Datierung der Inkraftsetzung und der Regelung der Übergangsbestimmungen.

Die Delegierten nahmen Kenntnis vom Bericht *CEE(Com. Testing Stations) SF 103/75* des CT 032, Comité des laboratoires d'essai, Präsident Herr Irjolä (SF), der hauptsächlich die zukünftige Anwendung der CEI-Publikation 161, Condensateurs d'antiparasitage, zum Entscheid vorlegte.

Sie genehmigten den Bericht *CEE(02 WG 5) D 120/75* der Arbeitsgruppe für die Ê-Marke. Sie verlangten von dieser Arbeitsgruppe Vorschläge für weitere Geräte, die mit der Ê-Marke versehen werden könnten.

Die Plenarversammlung verdankte zahlreiche Berichte über Sitzungen von CE der CEI und ISO und genehmigte die Übernahme der CEI-Publikation 491, Règles de sécurité pour les appareils électroniques à éclair pour la photographie, als CEEel-Norm.

Bei der Besprechung der Resultate der Sitzungen der in Zürich tagenden CT der CEEel wurde verlangt, dass die Vorschläge zur Revision der Statuten des OC, Organisme de Certification, zuerst den Nationalkomitees der CEEel vorgelegt und dann durch die Plenarversammlung zu genehmigen seien. Ein deutscher Antrag, für alle Produkte, für welche CEEel-Prüfnormen existieren, die Erteilung der Ê-Marke vorzusehen, wurde mit grosser Mehrheit verworfen.

Die nächste Plenarversammlung der CEEel wird vom 10. bis 18. Oktober 1975 in Berlin stattfinden. Sie soll gleichzeitig als Jubiläum für das fünfzigjährige Bestehen der CEEel und ihrer Vorläuferorganisationen dienen. Dem vorliegenden Programm der Sitzungen wurde zugestimmt. *Aug. F. Métraux*

Certification Body (CB)

An der Sitzung, geleitet vom Präsidenten des CB, Dr. E. Wettstein, Schweiz, nahmen Vertreter aller 16 Mitgliedsländer teil. Das Problem der Vertretung Englands, wo 4 nationale Prüfstellen CB-Zertifikate erteilen, konnte geregelt werden, indem das BEC (British Electrotechnical Committee) als Koordinationsstelle die Funktion der National Licensing Authority (NLA) gegenüber CEE bzw. dem CB übernimmt. Die CB-Zertifikate werden aber trotzdem von jeder der 4 Prüfstellen ausgegeben. Die Statistik per Ende April 1975 weist einen beachtlichen Anstieg der erteilten CB-Zertifikate von rund 1500 bis zum 30. April 1975 auf 1915 aus. Zur überwiegenden Zahl handelt es sich um Zertifikate nach Verfahren II (Prüfung nur durch *eine* Prüfstelle). Die Zahl der Bewilligungen zum Führen der Ê-Marke ist hingegen noch klein (3), was zum Teil mit den noch bestehenden Problemen mit der Einführung der Ê-Marke als europäisches Zulassungszeichen (z. B. in der Schweiz und England) zusammenhängt.

Das CB-Verfahren findet Anwendung auf immer neue Produkte, für welche neue oder revidierte CEE-Vorschriften, auch von CEE übernommene CEI-Vorschriften, bestehen. Im CB-Bulletin wird laufend darüber berichtet und die à jour gehaltene Liste des dem CB-Verfahren zugänglichen Materials publiziert.

Der von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitete Entwurf für eine Änderung der Statuten des CB (CEE-Publikation Nr. 21) wurde überarbeitet und die bereinigte Fassung zur Vernehmlassung an die Mitgliedsorganisationen der CEE freigegeben. Als wichtigste Neuerung wird darin vorgeschlagen, dass auch Länder, welche nicht Mitglied des CB sind, sich am CB-System beteiligen können.

Die nächste Sitzung wurde auf den 16. Oktober 1975 im Rahmen der CEE-Herbstversammlung in Berlin (West) festgelegt.

E. Dünner

CT 031, Règles générales

Am 28. und 29. Mai 1975 führte das CT 031 unter der Leitung von R. Coutris in Zürich seine 22. Tagung durch.

Das grosse Interesse, das den Arbeiten dieses Komitees entgegengebracht wird, zeigte sich eindrücklich in der grossen Anzahl von 75 Fachleuten aus 20 Ländern, welche an diesen Sitzungen teilnahmen.

Die Traktandenliste wie auch das Protokoll der vorangegangenen 21. Tagung von Stockholm wurden ohne Wortbegehren verabschiedet.

Die Ergebnisse des Einspruchverfahrens zum Dokument *CEE(031-SEC)F 125/74,* Modification 1 à la Recommandation 7 sur les essais de chocs mécaniques, gab nur wenig zu reden und wurde zum Entscheid an die Plenarversammlung überwiesen.

Bei der Behandlung der Modification 1 zur Recommendation 6, Raccord de connections à clips, ergaben sich sehr unterschiedliche Meinungen über die Art der Weiterbehandlung dieser Normen über Flachsteckverbinder. Es wurde beschlossen, dieses Problem grundsätzlich dem Sous-Comité 23F der CEI zu übertragen, sobald der im Rahmen der CEE erarbeitete Ergänzungsvorschlag in bereinigter Form vorliegt. An der Herbsttagung in Berlin soll dieses Problem nochmals kurz besprochen werden.

Anhand verschiedener, von der Arbeitsgruppe 10 ausgearbeiteter Dokumente wurde ausführlich über das Problem der Korrosion gesprochen. Ein neuer Entwurf der Arbeitsgruppe fand die grundsätzliche Zustimmung der Versammlung. Es wurde beschlossen, diesen Entwurf noch in einigen Punkten zu revidieren und dann nach erfolgter Überarbeitung durch das Sekretariat dem Einspruchverfahren zu unterwerfen.

Im nächsten Traktandum kamen die aufschnappbaren Einrichtungen zur Behandlung. Nach einer kurzen Orientierung durch den Vorsitzenden über die in den letzten vier Jahren zu diesem Thema eingereichten Beiträge wurde nach einer längeren Diskussion beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen, vorerst für eine exakte Definition zu sorgen, was unter dem Begriff «aufschnappbare Einrichtungen» zu verstehen ist. Die Schweiz wird in dieser Arbeitsgruppe als korrespondierendes Mitglied mitarbeiten.

Anschliessend wurde über die Dauerhaftigkeit der Aufschriften diskutiert und beschlossen, die Erarbeitung von Regeln für die Prüfung solcher Aufschriften dem Prüfstellenkomitee zu übertragen.

Es folgte eine kurze Orientierung durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 8 über die Erweiterung der Recommendation 4 für die schraubenlosen Klemmen. Die weitere Behandlung dieses Traktandums wurde auf die nächste Tagung verschoben.

Dann kam es zu einer ausführlichen Orientierung durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 9 über Anschlussklemmen für Aluminiumleiter. Schwierigkeiten bestehen, da die Aluminiumleiter noch nicht genormt sind. Da die sehr ausführlichen Dokumente, die an mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe 9 erarbeitet worden sind, erst an dieser Tagung zur Verteilung gelangten, hatten die Delegierten keine Gelegenheit zum gründlichen Studium. Es wurde daher gewünscht, den Nationalkomitees Zeit zu geben, diese Papiere zu Hause mit ihren Spezialisten zu diskutieren und schriftliche Kommentare dazu einzureichen.

Der Entwurf für eine zweite Ausgabe der Recommendation 5 über den Widerstand von Isolierteilen gegen abnormale Hitze und Feuer führte zu einer regen Diskussion. Zuerst orientierte der Vorsitzende der Arbeitsgruppe 1 über die grosse Arbeit, welche an über 20 Sitzungen geleistet worden war, und bedauerte, dass dieser neue Vorschlag nicht viel Anerkennung fand. In der Diskussion ergaben sich noch einige wertvolle Gesichtspunkte, die bei der Weiterbearbeitung nützlich sein werden. Es wurde beschlossen, diesen Vorentwurf für die zweite Ausgabe an die Arbeitsgruppe 1 zurückzuweisen, im Sinne einer Überarbeitung entsprechend dem deutschen Vorschlag, der beantragt, zuerst die Glühdrahtprüfung in einem unabhängigen Teil zu publizieren und dann in einem zweiten Teil die Zweckmässigkeit und Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Nadelheizelemente zu untersuchen.

Das Problem der Toleranzen, mit dem sich die Arbeitsgruppe 11 beschäftigt, gab nicht viel zu reden. Es wurde beschlossen, ein bereinigtes Dokument zu erstellen, über das dann an der nächsten Tagung Beschluss gefasst werden kann.

Zu einer längern Diskussion führte das Problem über die Stückprüfung (Routinetest). Der Präsident des CT 311 orientierte zuerst über die Behandlung des gleichen Traktandums im Komitee für motorangetriebene Apparate und beantragte, eine Arbeitsgruppe zu bilden, um dieses Problem gründlich zu untersuchen. Unter Leitung von England werden in dieser Arbeitsgruppe folgende Länder mitarbeiten: CH, D, F, I, NL und UK. Die zu erarbeitenden Vorschriften müssen gewährleisten, dass die gesamte Produktion eines Unternehmens den CEE-Anforderungen entspricht.

Die Versammlung entschied, den Vorschlag, die Kugeldruckprüfung durch die Prüfung nach Vicat zu ersetzen, nicht mehr weiter zu verfolgen. Die Kugeldruckprüfung wird beibehalten.

Als nächstes kam das Problem der Lötung der Enden von flexiblen Leitern zur Sprache, um sie leichter in die Klemmen einführen zu können. Hier einigte man sich auf einen neuen Wortlaut.

Zum Schluss wurde noch kurz über den Apparateschutz gegen das Eindringen von Festkörpern und Wasser diskutiert. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche bis zur nächsten Tagung im Oktober dieses Jahres ein Basisdokument ausarbeiten soll, auf der Grundlage des vom CE 70 der CEI vorgelegten Bureau-Central-Entwurfes. Unter Leitung von Italien werden in dieser Arbeitsgruppe die Länder CH, CS, D, DK, F, I und UK als Vollmitglieder und die Länder N und S als korrespondierende Mitglieder mitwirken.

W. Huber

CT 311, Appareils à moteur

Das CT 311 tagte am 26. und 27. Mai 1975 in Zürich unter dem Vorsitz seines Präsidenten, L. R. Iversen (N). Rund 75 Delegierte von 18 Ländern nahmen an den Sitzungen teil.

Nach Begrüssungen und Genehmigung des Protokolls der Sitzung in Salzburg vom Juni 1974 wurde für Ventilatoren beschlossen, das 6-Monate-Regel-Dokument des CE 43 der CEI abzuwarten.

Auf schweizerischen Vorschlag hin wird die 2. Auflage der CEI-Publ. 335-1, die eben an der Sitzung des CE 61 der CEI in

Zürich beschlossen wurde, mit «Endorsement» durch die CEE anstelle der CEE-Publikationen 10 und 11, Teil I übernommen. Diese Arbeit wird in der CEE, sobald der endgültige Text der CEI-Publikation zur Verfügung steht, noch in diesem Jahr beginnen. Die Harmonisierung mit den drei vorhandenen Änderungen zur CEI-Publ. 335-1 wurde deshalb zurückgestellt. Einigen kleinen Änderungen der Publ. 10, Teil I wurde auf Grund von früheren, analogen Beschlüssen zugestimmt.

Ein Entwurf für Stückprüfungen (routine tests) wurde als Anhang zur CEE-Publikation 10 ausgearbeitet und unter das «Enquiry Procedure» gestellt. Die Stückprüfungen sollen für jeden einzelnen Apparat beweisen:

das normale Funktionieren des Apparates,
die gute Isolation,
die zuverlässige Erdung bei Apparaten der Klassen 0 und 01.

Dieser Entwurf wird auch dem CT 031 und CB zur Orientierung zugestellt.

Die Anforderung für gelötete Anschlüsse wurde für die verschiedenen Apparatetypen vereinheitlicht. Staubsauger der Klasse I werden für Haushaltzwecke nicht zugelassen.

Die CEE-Vorschriften für Geschirrspülmaschinen und diejenigen für Kühlschränke wurden mit den entsprechenden CEI-Anforderungen harmonisiert. Die beschlossenen CEE-Änderungen werden in neuen Dokumenten für das «Enquiry procedure» verteilt. Die Harmonisierung der CEE-Publikation für Abfallzerkleinerer mit der entsprechenden CEI-Publikation wurde wegen Zeitmangels auf die nächste Sitzung verschoben.

Der Entwurf über Wasseranschlüsse der Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen wurde ausführlich behandelt und wird als Anhang zu den betreffenden Publikationen unter dem «Enquiry procedure» verteilt.

Ein Dokument über die mechanische Gefährdung der Rasenmäher wurde auch besprochen. Die Ergebnisse der Diskussion werden als Anhang zum Protokoll erscheinen, da zuerst die laufenden Arbeiten auf diesem Gebiet in der ISO abzuwarten sind.

Die nächste Sitzung des CT 311 wird im Frühling 1976 stattfinden. Die Hauptaufgaben dieser Sitzung sind: «Endorsement» der CEI-Publ. 335-1, 2. Auflage und Harmonisierung mit verschiedenen CEI-Publikationen (z. B. Abfallzerkleinerer, Ventilatoren, batteriegespiesene Rasierapparate, batteriegespiesene Zahnbürsten).

J. Martos

Das europäische CECC-Gütebestätigungssystem für Bauelemente der Elektronik *)

Für Anwender elektronischer Bauelemente ist es oft nicht leicht, aus der Vielzahl der angebotenen Komponenten mit vergleichbaren Eigenschaften ein Erzeugnis auszuwählen, das ihren Anforderungen entspricht und nachzuprüfen, dass die gelieferten Bauteile den gestellten Bedingungen auch genügen. Oft müssen solche Bauteile bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllen, um nachher auch einen zuverlässigen Betrieb der damit gefertigten Geräte und Systeme zu garantieren. Produktebereiche für die Anwendung gütebestätigter Komponenten sind beispielsweise die industrielle Elektronik, die professionelle Aufnahme- und Wiedergabetechnik, die Luftfahrtelektronik, die Technik der Nachrichten- und Bildübertragung, militärische Anwendungen usw.

Das CECC-Gütebestätigungssystem bezweckt eine Erleichterung des internationalen Handels mit elektronischen Bauelementen durch die Anwendung vereinheitlichter Prüfspezifikationen, die neutrale Überwachung während des Herstellungsprozesses und die Durchführung entsprechender Abnahme-Kontrollen. Bei Erfüllung der gestellten Qualitätsanforderungen werden für die betreffenden Bauteile durch eine neutrale Stelle Zertifikate ausgestellt. Zurzeit beteiligen sich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, England, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz am Gütebestätigungssystem. Folgende Bauelemente sind einbezogen:

Widerstände und Potentiometer
Kondensatoren
Halbleiter (Dioden, Transistoren, Thyristoren etc.)
Komponenten der Optoelektronik
Integrierte Schaltungen
gedruckte Schaltungen
Relais, Schalter, NF- und HF-Stecker
Reed-Relais
Elektronenröhren, Bildröhren, Mikrowellenröhren etc.
Piezoelektrische Komponenten und Filter
Wellenleiter und Wellenleiterkomponenten

Die Prüfspezifikationen werden in Arbeitsgruppen, gebildet aus den nationalen Vertretern von Hersteller- und Anwenderkreisen, in Form von Fachgrundnormen und Bauartnorm-Vordrucken ausgearbeitet. Diese Entwürfe unterliegen einem Vernehmlassungsverfahren in den nationalen Gütebestätigungsorganisationen und werden nach definitiver Annahme durch das CECC-Generalsekretarait herausgegeben und durch die nationalen Organisationen vertrieben. In der Folge sind durch die interessierten Hersteller für die im System zu unterstellenden Bauteile die detaillierten Bauartnormen zu erstellen. Diese Bauartnormen bilden dann die Grundlage für den einzelnen Geschäftsvorgang zwischen Produzent und Konsument für elektronische Komponenten mit Gütebestätigung. Das Gütebestätigungs-Zertifikat wird durch die unabhängige nationale Überwachungsstelle dann abgegeben, wenn die Anforderungen der Bauartnorm vollumfänglich erfüllt sind. Die Ausstellung oder Verweigerung eines Gütebestätigungs-Zertifikates im nationalen Handel wie im grenzüberschreitenden Handel dürfte künftig für elektronische Bauteile und elektronische Apparate ein nicht zu unterschätzendes Verkaufsargument bilden.

Dem Gütebestätigungssystem wird in Europa bereits eine beachtliche Bedeutung zugemessen. Aus der Erkenntnis, dass bei einem Abseitsstehen von diesen Bestrebungen unseren einschlägigen Wirtschaftskreisen die Gefahr des Isoliertwerdens entstehen könnte, beschloss seinerzeit der Vorstand des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins diesem System beizutreten. So bleibt den interessierten schweizerischen Firmen die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit, des «Informiertseins» beziehungsweise indirekt auch der Vorteile teilhaftig zu werden, gewahrt. Im nationalen Bereich wurde dem Schweizerischen Elektrotechnischen Komitee die Vorschriftenbearbeitung und der Materialprüfanstalt und Eichstätte des SEV die Überwachungsaufgaben zugewiesen. Zur Deckung der dem SEV entstehenden Kosten – Beiträge an die internationale Organisation, Sekretariatsaufwendungen etc. – werden von den am nationalen Gütebestätigungssystem angeschlossenen Firmen Teilnehmerbeiträge erhoben. Dabei werden drei Teilnehmer-Kategorien unterschieden, und zwar:

a) Teilnehmer, die am CECC-Gütebestätigungssystem interessiert sind, darüber informiert bleiben und erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiv mitarbeiten möchten.

b) Teilnehmer, die elektronische Bauelemente in ihrem Produktebereich anwenden und am System aktiv mitarbeiten möchten.

c) Teilnehmer, die Bauelemente aus dem Bereich des Gütebestätigungssystems herstellen und innerhalb desselben aktiv mitarbeiten möchten.

Je nach der Einreihung in die Kategorien sind entsprechend abgestufte Jahresbeiträge zu entrichten. Am nationalen Gütebestätigungssystem für Bauelemente der Elektronik können Amtsstellen und Unternehmen – Hersteller, Anwender, Vertriebsorganisationen und Vertretungen – mit Geschäftssitz in der Schweiz, teilnehmen. *Anmeldungen* nimmt die *Technische Zentralstelle des SEV, Postfach, 8034 Zürich* entgegen, die sich auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung hält.

*) CECC = Cenelec Electronic Components Committee